

**EU/Staatsbeihilfen für Imker
gemäß Verordnung (EU) Nr. 2021/2115
„Beihilfen im Bienenzuchtsektor“**

Das Jahresprogramm 2024-2025 der Autonomen Provinz Bozen gemäß Verordnung (EU) 2021/2115 sieht Beihilfen für folgende Investitionen von Seiten der Imker/innen vor:

B.1.2 Ankauf von Bienenbeuten mit Varroaboden

B.4.2 Ankauf von Maschinen und Geräten für die Ausübung der Bienenwanderung wie beispielsweise Transportgeräte, Hebevorrichtungen und Ähnliches

B.5.2 Ankauf von Geräten für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Imkerei (z.B. Stockwaagen) einschließlich der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) sowie Ankauf von Geräten für die Gewinnung, Lagerung und Verpackung von Honig und anderen Bienenerzeugnissen

Voraussetzungen/Bedingungen für die Beihilfevergabe:

- für den Ankauf von Geräten laut Punkt B.1.2 und B.5.2 müssen eine aktive Imkertätigkeit mit gleichzeitiger Meldung der Bienenvölker in der nationalen Bienendatenbank seit dem Jahr 2020 sowie mindestens 10 gemeldete und betreute Bienenvölker im Jahr 2024 nachgewiesen werden. Der Ankauf von Bienenbeuten kann maximal für die Zahl der Bienenvölker bezuschusst werden, die im Jahr 2024 gemeldet sind.
Mindestinvestition: 1.500,00 € an zulässigen Kosten ohne MwSt.;
- für den Ankauf von Geräten laut Punkt B.4.2 müssen eine aktive Imkertätigkeit mit gleichzeitiger Meldung der Bienenvölker in der nationalen Bienendatenbank seit dem Jahr 2020 sowie mindestens 25 gemeldete und betreute Bienenvölker im Jahr 2024 nachgewiesen werden.
Mindestinvestition: 1.500,00 € an zulässigen Kosten ohne MwSt.;
- für die Beihilfegewährung der Maßnahmen lt. Punkt B.1.2, B.4.2 und B.5.2 werden pro Antragsteller mit bis zu 100 gemeldeten und betreuten Bienenvölkern im Jahre 2024, zulässige Kosten von max. 6.000,00 € ohne MwSt. anerkannt, während für Imker mit mehr als 100 gemeldeten und betreuten Bienenvölkern in den Jahren 2023 und 2024, zulässige Kosten von insgesamt max. 20.000,00 € ohne MwSt. anerkannt werden;
- keine Beihilfe wird gewährt für den Ankauf von Personen- und Lastkraftwagen, für die Zulassung/Immatrikulierung von Verkehrsmitteln sowie auf die Mehrwertsteuer;
- der Antragsteller muss bereits zum Zeitpunkt der Gesuchvorlage über eine zertifizierte PEC-mail verfügen bzw. deren Angabe ist verpflichtend;
- sämtliche Geräte müssen für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren ab Kaufdatum im selben Betrieb genutzt werden.

Höhe der Beihilfe:

- 60% der anerkannten Spesen ohne MwSt.

Gesuchstellung:

- der Beihilfeantrag muss im Zeitraum vom 01. Dezember 2024 bis 31. Januar 2025 digital über die Internetseite <https://www.sian.it> eingereicht werden;
- dem Antrag müssen die Kopie eines gültigen Erkennungsausweises sowie 3 miteinander vergleichbare, detaillierte Kostenvoranschläge/Firmenangebote von in Konkurrenz stehenden Firmen beigelegt werden. Jedes Angebot muss mit Erstellungsdatum, Gültigkeit des Angebots sowie Unterschrift und Stempel des Lieferanten versehen sein;
- auf der Homepage der Autonomen Provinz Bozen <https://landwirtschaft.provinz.bz.it> und jener des Südtiroler Imkerbundes sind weitere nützliche Informationen abrufbar.

Gesuchannahme:

Die Antragsteller erhalten spätestens innerhalb 30. Februar 2025 eine schriftliche Mitteilung darüber, ob und in welchem Ausmaß das Beihilfegesuch berücksichtigt werden kann.

Die Anträge können so lange berücksichtigt werden, bis die verfügbaren Finanzmittel aufgrund einer festgelegten Rangordnung erschöpft sind!

Für die Zusicherung der Beihilfe muss dieses Schreiben unbedingt abgewartet werden! Für die Gewährung der Beihilfe werden ausschließlich Kosten anerkannt, die nach Erhalt dieser Beihilfezusage bestritten werden!

Antrag um Auszahlung:

Für die weitere Bearbeitung des Beihilfeansuchens müssen die Antragsteller innerhalb 31. Mai 2025 den entsprechenden digitalen Antrag um Auszahlung/“domanda di pagamento“ über die Internetseite <https://www.sian.it> einreichen bzw. hochladen. Dabei sind die entsprechenden Rechnungen bzw. im Falle von inländischen Rechnungen die elektronische Rechnung im Format xml und pdf sowie die entsprechende Zahlungsbestätigung (Banküberweisung) hochzuladen!

Die Auszahlung der EU/Staatsbeihilfe erfolgt im Oktober 2025 mittels Banküberweisung über die Zahlstelle in Bozen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die obgenannten Termine und Verpflichtungen lediglich diese spezielle EU/Staats-Förderung betreffen. Die „Landesförderung“ bleibt unabhängig davon aufrecht.

Besagte Förderungen sind nicht kumulierbar!

Für nähere Informationen und Auskünfte können Sie sich an Herrn Jürgen Thomaseth im Amt für Viehzucht, Brennerstr. 6, Bozen, Tel. 0471/415094, e-mail: juergen.thomaseth@provinz.bz.it wenden.

Amt für Viehzucht
Jürgen Thomaseth